

Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
Postfach 31 67 · D-65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen: II1-03e02.10-01-16/003

Nur per E-Mail:

Kreisausschüsse der Landkreise

Magistrate der kreisfreien Städte

nachrichtlich:

Hessischer Städtetag
65189 Wiesbaden

Hessischer Städte- und Gemeindebund
63165 Mühlheim am Main

Hessischer Landkreistag
65189 Wiesbaden

ekom21 – KGRZ Hessen

Dst. Nr. 0005
Bearbeiter/in Herr Lammers
Durchwahl (06 11) 353-1499
Telefax: (06 11) 353-1343
Email: Thomas.Lammers@HMDIS.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

Datum 18. Januar 2019

Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union (EU)

Auswirkungen auf das aktive und passive Wahlrecht von britischen Staatsangehörigen bei Kommunalwahlen

Nach Art. 50 Abs. 3 des Vertrags über die Europäische Union finden der EU-Vertrag und der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union ab dem Tag des Inkrafttretens eines Austrittsabkommens oder andernfalls zwei Jahre nach der Mitteilung über die Absicht zum Austritt aus der Union keine Anwendung mehr, es sei denn, der Europäische Rat beschließt im Einvernehmen mit dem betroffenen Mitgliedstaat einstimmig, diese Frist zu verlängern. Das Austrittsverfahren des Vereinigten Königreichs wurde durch schriftliche Mitteilung an den Europäischen Rat am 29. März 2017 eröffnet. Sollte

kein Austrittsabkommen geschlossen oder sollte die Frist nicht verlängert werden, endet die Mitgliedschaft des Vereinigten Königreichs am 30. März 2019.

Das aktive und passive Wahlrecht für Kommunalwahlen knüpft entsprechend Art. 28 Abs. 1 Satz 3 GG ausschließlich an die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der EU an (vgl. § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 HGO; § 32 Abs. 1 HGO; §§ 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 82 Abs. 1 Satz 2 HGO; §§ 39 Abs. 1a Satz 1, 8 Abs. 2, 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 HGO; § 39 Abs. 2 HGO; § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 HKO, § 23 Abs. 1 HKO; §§ 37 Abs. 1 Satz 1, 22 Abs. 1 und § 37 Abs. 2 Satz 1 HKO). Sollte es zu einem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union kommen, gilt für das aktive und passive Wahlrecht von britischen Staatsangehörigen bei Kommunalwahlen Folgendes:

- Mit dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU verlieren dessen Staatsangehörige ihr passives Wahlrecht und damit ihren Sitz in einer kommunalen Vertretungskörperschaft. Der jeweilige Wahlleiter muss das Ausscheiden des Vertreters feststellen und dieser scheidet mit Unanfechtbarkeit der Feststellung aus der Vertretungskörperschaft aus (§ 33 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 Nr. 2, § 34 Abs. 3 KWG).
- Bei den zum Zeitpunkt des Brexit laufenden Direktwahlen und Bürgerentscheiden müssen aufgrund des Wegfalls des aktiven Wahlrechts von britischen Staatsangehörigen die Wählerverzeichnisse von Amts wegen korrigiert werden (vgl. § 14 Abs. 2 i.V.m. § 60 bzw. § 76 KWO); eine Teilnahme an der Wahl bzw. Abstimmung wäre nicht mehr möglich. Die Stimmen von Briefwählern, die ihre Stimme zum Zeitpunkt des Wegfalls des Wahlrechts bereits abgegeben haben, bleiben dagegen gültig, § 21 Abs. 4 i.V.m. § 41 Satz 1 bzw. § 54 KWG.

Tritt ein britischer Staatsangehöriger bei einer Bürgermeister- oder Landratsdirektwahl als Bewerber an und verliert während der laufenden Wahl durch einen Brexit das passive Wahlrecht, muss unterschieden werden:

- Tritt der Verlust der Wählbarkeit noch vor Zulassung der Wahlvorschläge ein, so kann der Wahlvorschlag des Bewerbers nicht zugelassen werden.
- Tritt der Verlust der Wählbarkeit nach der Zulassung der Wahlvorschläge und noch vor der Wahl ein, dann ordnen § 39 Abs. 1c Satz 1 HGO, § 37 Abs. 1c Satz 1 HKO eine Nachwahl an; bei einem Verlust der Wählbarkeit bei einer Stichwahl ist die Wahl zu wiederholen (§ 39 Abs. 1c Satz 2 HGO, § 37 Abs. 1c Satz 2 HKO).

Besitzt ein Vertreter bzw. ein Bewerber neben der britischen Staatsangehörigkeit eine weitere Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der EU, bleibt über diese das Wahlrecht erhalten. Regelungen zur weiteren grundsätzlichen Anwendung des Unionsrechts für einen Übergangszeitraum, wie sie in anderen Rechtsbereichen geplant sind (vgl. z.B. Entwurf eines Gesetzes für den Übergangszeitraum nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union, Bundstagsdrucksache 19/5313), wird es nicht geben.

Das aktive und passive Wahlrecht für die Ausländerbeiräte ist von einem Brexit nicht betroffen, da es sich bei Unionsbürgern auch um ausländische Einwohner im Sinne des § 86 Abs. 2 und 3 HGO handelt.

Ich bitte die Kreisausschüsse der Landkreise, die kreisangehörigen Gemeinden zu unterrichten.

Im Auftrag

gez.

Dr. Kanther